



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



ENTWURF

**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom #

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Kultur- und Sozialwissenschaften oder eines verwandten Faches die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten die Befähigung zu einer wissenschaftlichen Arbeitsweise, differenziertes sprachliches Ausdrucksvermögen, die besondere Befähigung zur kultur- und sozialwissenschaftlichen Analyse, insbesondere im Hinblick auf interkulturelle Fragestellungen sowie die besondere Fähigkeit zur empathischen Analyse und zum Perspektivenwechsel.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni beim Institut für Interkulturelle Kommunikation einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf und ein ausgefüllter Fragebogen, der vom Institut für Interkulturelle Kommunikation herausgegeben wird, zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 oder, falls das erste berufsqualifizierende Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen ist, ein Transcript of Records nach dem Leistungsstand des fünften Fachsemesters, um über die Dokumentation der bisherigen Studienleistungen zu gewährleisten, dass die Qualifikation für einen Masterstudiengang besteht oder demnächst erreicht wird;
3. ein maximal 15.000 Zeichen umfassender Aufsatz zu einem auf der Institutswebseite angegebenen Thema, in dem die Anforderungen für ein Studium im Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation gemäß § 1 Satz 3 geprüft werden;

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaft bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Interkulturelle Kommunikation und einer hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Kulturwissenschaft wirkt beratend in

der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Dazu wird der Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 von einem Mitglied der Auswahlkommission nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 bewertet. ³Wird der Aufsatz mit „geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einem mündlichen Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens) ⁴Wenn der Aufsatz mit „nicht geeignet“ bewertet wird, ist dieser durch ein weiteres Mitglied der Auswahlkommission zu bewerten; lautet auch die zweite Bewertung auf „nicht geeignet“, kann keine Eignung für den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation festgestellt werden.

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 3 oder 4 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) ¹Das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus der Teilnahme an einem mündlichen Auswahlgespräch. ²Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung, die mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers auch per E-Mail erfolgen kann, bekannt gegeben.

(2) ¹Das Auswahlgespräch dauert 30 Minuten. ²Gegenstand des Auswahlgesprächs sind die in § 1 Satz 3 genannten Kompetenzen sowie das Interesse am Studiengang Interkulturelle Kommunikation auch unter Berücksichtigung der bisher erbrachten Leistungen im Erststudium wie auch der interkulturellen Vorerfahrungen.

(3) ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Die Eignung für den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(4) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. ⁴Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

(5) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als

nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung soll auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung einer Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 9 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung

Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation vom 25 August 2010 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mit einer Durchschnittsnote von 2,5 oder besser“ gestrichen.

§ 11
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am # in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2011/2012.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom # und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom #.

München, den #

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am # in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am # durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der #.